

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 23.08.2018

1. Gegenstand des Berichtes: Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr.0466/VIII aus der 12. BVV vom 28.09.2017

Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges/ einer Lichtsignalanlage auf der Hönower Straße

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Dem Bezirksamt wurde empfohlen, die Hönower Straße zwischen dem S-Bahnhof Mahlsdorf und der Kreuzung Am Rosenhag hinsichtlich der Einrichtung eines Fußgängerüberweges oder einer zusätzlichen Lichtsignalanlage zu prüfen und diese ggf. bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

Das Bezirksamt ist der Empfehlung gefolgt und hat sich mit Schreiben vom 26.10.2017 und 03.04.2018 an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gewandt.

Das Antwortschreiben der Senatsverwaltung wird der BVV als Anlage zur Kenntnis gegeben.

Thomas Braun
Stellvertretender Bezirksbürgermeister

Johannes Martin
Bezirksstadtrat für Wirtschaft, Straßen
und Grünflächen

Anlage

POSTEINGANG Büro BzStR WirtSG					
31. Mai 2018					
Ref	Wifö	SGA	UmNet	Ord	Ref 1
Sekr	Wifö ZAK				
WV	DB AL	DB SGA	DB Wifö	z. T.	

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz – SIS Verkehr
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
Abteilung Wirtschaft, Straßen- und Grünflächen
Bezirksstadtrat
Herrn Johannes Martin

Bearbeiter/in Frau Scheer
Zeichen VLB B 301 VB-01715/2017-41
Hönower/MzHd
Dienstgebäude:
Tempelhofer Damm 45
12101 Berlin
Zimmer 172
Telefon 030 9025-94529
Fax 030 9025-94698
intern (92594)
Datum 25 05.2018



Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018

Sehr geehrter Herr Martin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.04.2018, in dem Sie um erneute Bewertung der Notwendigkeit der Errichtung einer sicheren Querungsmöglichkeit für die Hönower Straße in Höhe Karlshafener Straße bitten und auf das beigefügte Protokoll eines Ortstermins der Arbeitsgruppe "Förderung des Fußverkehrs" meiner Behörde vom 13.12.2017 verweisen.

Dazu möchte Ihnen Folgendes mitteilen:

Gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist die Anordnung von straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen an ein zwingendes verkehrliches Erfordernis gebunden. Demzufolge ist zu prüfen, ob eine Querung grundsätzlich ohne unterstützende straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen möglich ist.

Sofern begleitende straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Übermaßverbot – zu beachten, d.h. es ist die Maßnahme zu treffen, welche bei gleichem Erfolg den geringsten Eingriff in die Rechte Dritter darstellt.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit ergänzender straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen zur Querungserleichterung an der Kreuzung Hönower Straße Karlshafener Straße wurde der bei der Verkehrslenkung Berlin (VLB) eingegangene Antrag einer Bürgerin in die Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und

Dienstgebäude: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin-Mitte
Telefon: 030 9025-1010 intern: (925) 1010
Fax: 030 9025-1084 intern: (925) 1084
E-Mail: jens-holger.kirchner@senuvk.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:
- 2 Märkisches Museum
- 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
- 3, 5, 7, 75 Jannowitzbrücke
- 147, 165, 265 U.-Bhf. Märkisches Museum

Klimaschutz zur Prüfung gegeben. Im Ergebnis von Gesprächen in der Arbeitsgruppe werden dann konkrete Standortvorschläge gemacht, wenn erforderlich, Verkehrserhebungen beantragt sowie Termine an den geplanten Örtlichkeiten durchgeführt. An diesen Terminen sind dann auch Vertreter der Polizei, der Bezirksämter, der BVG, das Planungsbüro sowie die VLB vor Ort. Auf der Grundlage der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) an die wir gebunden sind, wird geprüft, ob die Einrichtung eines Fußgängerüberweges bzw. der Bau einer Mittelinsel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist oder andere verkehrliche Maßnahmen in Betracht kommen.

Wie im Protokoll vom 13.12.2017 festgehalten, ist die Verkehrsbelastung in den Spitzenzeiten für einen Fußgängerüberweg gem. R-FGÜ ohne Mittelinsel zu hoch. Für den Bau einer Mittelinsel reicht der vorhandene Straßenraum von ca. 7 Metern nicht aus. Folglich können diese Maßnahmen nicht zur Anwendung kommen.

Die Einrichtung einer Lichtzeichenanlage wurde durch die Polizeidirektion angeregt und so auch im Protokoll festgehalten. Eine Lichtzeichenanlage ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit rechtlich als eines der stärksten Eingriffe in den Straßenverkehr einzustufen. Infolgedessen unterliegt diese auch sehr strengen Prüfkriterien. Bei Fußgängeranlagen ist die Anzahl der querenden Fußgänger sowie die vorhandenen Querungsbedingungen, wie die Sicht auf den Fahrzeugverkehr, entscheidend.

Wie ich in meinem Schreiben vom Januar 2018 bereits ausführte, sind die Verkehrszahlen seit 1995 nicht gestiegen und der Querungsbedarf ist gering, infolgedessen rechtfertigt dieser keine Anordnung einer Lichtzeichenanlage.

Ich stimme Ihnen zu, dass das Überqueren der Hönower Straße insbesondere in den Verkehrsspitzenzeiten mit Wartezeiten verbunden ist. Dies wurde durch die Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs“ auch bestätigt. Dennoch ist das für eine Hauptverkehrsstraße stadtweit üblich und kann den wenigen dort querenden Fußgängern auch zugemutet werden. Eine Lichtzeichenanlage begründet das nicht.

Leider ist es nicht möglich, überall dort wo Fußgänger queren, querungserleichternde Maßnahmen zu realisieren. Ich kann Ihnen aber versichern, dass dort, wo das Queren aufgrund besonderer Verhältnisse mit erheblichen Gefahren für die Fußgänger verbunden ist, meine Behörde durch geeignete Maßnahmen regelnd eingreift. In der Hönower Straße sind aber keine besonderen Umstände zu erkennen, die dies rechtfertigen würden.

Freundliche Grüße


Jens-Holger Kirchner